

Stadt Bad Laasphe, Stadtteil Hesselbach

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

„Zum Ebsch“

Entwurf

Planstand: 10.10.2024

Projektnummer: 24-2815

Projektleitung: Fischer / Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de

Inhalt

1. Beschreibung der Planung.....	3
2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung.....	3
3. Übergeordnete Planungen	3
4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes.....	3
4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme	3
4.2 Wasser.....	3
4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels.....	4
4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	4
4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange	6
4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete.....	8
4.7 Gesetzliche geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen.....	9
4.8 Biologische Vielfalt.....	10
4.9 Orts- und Landschaftsbild	11
4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität.....	11
4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz.....	11
5. Eingriffsregelungen.....	11
6. Quellenverzeichnis.....	12

1. Beschreibung der Planung

Im Rahmen der vorliegenden Planung soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden. Hiernach können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden. Planziel der vorliegenden Ergänzungssatzung ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für ein Wohnhaus.

Für nähere Details wird auf die Begründung zum vorliegenden Bauleitplan verwiesen.

2. Lage, Nutzung und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt oberhalb der Straße „Zum Ebsch“ im westlichen Randbereich von Hesselbach und wird derzeit als Weide genutzt. Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Untereinheit 333.2 „Wittgensteiner Land“ (Haupteinheit 333 „Rothaargebirge“). Die Höhenlage des nach Norden stark ansteigenden Plangebietes beträgt rd. 440 m ü.NN.



Abb. 1: Blick auf das westliche Plangebiet (März 2024)



Abb. 2: Blick über das östliche Plangebiet und die östlich anschließende Bebauung (März 2024)

3. Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet liegt bisher im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 34 BauGB) und ist gemäß Landschaftsplan der Stadt Bad Laasphe Teil des Landschaftsschutzgebiets „LSG Bad Laasphe“. Für weitere Details wird auf Kap. 4.6 sowie auf die Begründung zum vorliegenden Bauleitplan verwiesen.

4. Bestandsaufnahme und -bewertung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes

4.1 Boden und Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet haben sich Braunerden als vorherrschender Bodentyp mit einer mittleren nutzbaren Feldkapazität und einer hohen Erodierbarkeit des Oberbodens entwickelt. Die Wertzahl der Bodenschätzung beträgt 30 bis 45.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung beträgt 1.788 m², wovon bei einer GRZ von 0,3 (zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen) maximal 805 m² versiegelt werden können. Demgegenüber stehen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Gesamtfläche von 298 m². Hierdurch kann auch ein Beitrag zum Erosionsschutz geleistet werden.

4.2 Wasser

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer. Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Die vorhandenen Grünflächen erfüllen eine gewisse Retentionsfunktion für auftreffenden Niederschläge.

Die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung im Bereich des ausgewiesenen Baufensters kann grundsätzlich sowohl zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Niederschlagswassers führen, Niedrigwasserphasen verstärken als auch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung beitragen. Insgesamt sind jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit lediglich geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

4.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels

Die geringe Flächeninanspruchnahme des Eingriffs lässt keine erheblichen negativen Folgen auf Luft und Klima, auch in Hinsicht auf den Klimawandel erwarten. Es sind keine besonderen Hochwassergefahren durch Starkregenereignisse erkennbar (LANUV 2024a).

Eingriffsminimierend wirken sich die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus, insbesondere die geplante Streuobstpflanzung, aus.

4.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erhebung der Biotop- und Nutzungstypen wurden im Zeitraum März bis Juni 2024 mehrere Geländebegehungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte im Anhang kartografisch umgesetzt.

Der Großteil des Plangebiets wird von einer intensiv genutzten Weide eingenommen. Als charakteristische Pflanzen wurden hier die folgenden Arten festgestellt:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Alchemilla vulgaris</i>	Gewöhnlicher Frauenmantel
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen- Schaumkraut
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Gewöhnlicher Besenginster
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel



Abb. 3: Weidefläche (Mai 2024)



Abb. 4: Weidefläche und Saum im östlichen Bereich (Mai 2024)



Abb. 5: Magerböschung mit Salbei-Gamander (Juni 2024)



Abb. 6: Randfläche mit Thymian (Juni 2024)

Am südlichen Rand des Geltungsbereichs erstreckt sich eine leicht südexponierte Magerböschung mit einzelnen Hügeln der Gelben Wiesenameise (*Lasius flavus*) und folgenden Pflanzenarten:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauer-Ampfer
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse
<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Digitalis purpurea</i>	Roter Fingerhut
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hypericum maculatum</i>	Geflecktes Johanniskraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lapsana communis</i>	Gewöhnlicher Rainkohl
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf

<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian (Randbereich nach Westen)
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke

Bei den innerhalb des Plangebietes angetroffenen Biotoptypen handelt es sich um weit verbreitete Vegetationseinheiten und Biotoptypen (Intensivweide, Säume). Hervorzuheben ist lediglich der teilflächige Arten- und Strukturreichtum der Magerböschung. Die zu überplanende Fläche ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt von geringer bis mittlerer Bedeutung und beherbergt keine vegetationskundlich oder floristisch besonders wertvollen Arten; es sind keine geschützten Biotope oder Lebensraumtypen vorhanden.

Eingriffsminimierend wirken sich die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus, insbesondere die geplante Streuobstpflanzung und die Magerböschung, aus. In der Zusammenfassung sind durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu erwarten.

4.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange

Allgemeines

Maßgeblich für die Belange des Artenschutzes sind die Vorgaben des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie weiterhin für alle streng geschützten Tierarten (inkl. der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und aller europäischen Vogelarten. In Planungs- und Zulassungsvorhaben gelten jedoch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die nach BNatSchG streng geschützten Arten sowie für europäische Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Arten mit besonderem Schutz nach BNatSchG sind demnach ausgenommen. Für diese übrigen Tier- und Pflanzenarten gilt jedoch, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Im § 19 BNatSchG wird die Umsetzung des Umweltschadengesetzes geregelt, welches für die in Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang I VSchRL geführten Vogelarten sowie die Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie gilt. Durch das Gesetz kann der Verursacher bzw. Verantwortliche für einen eingetretenen Biodiversitätsschaden (Schäden an Artvorkommen und natürlichen Lebensräumen und dafür erforderliche Sanierungsmaßnahmen) haftbar gemacht werden. § 19 greift jedoch nicht bei Vorhaben, die artenschutzrechtlich genehmigt wurden oder aber keiner solcher Genehmigung bedurften und in Anwendung der Eingriffsregelung genehmigt wurden.

Abschätzung möglicher Artvorkommen

Das Plangebiet weist generell geeignete Habitatstrukturen für Vorkommen geschützter Arten auf. Gemäß LANUV (2024b) sind für das Messtischblatt 5116 Eibelshausen (Quadrant 1) Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Tiergruppen der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Schmetterlinge (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) bekannt.

Vorkommen relevanter Säugetiere oder Schmetterlinge sowie Brutvorkommen relevanter Vogelarten können jedoch aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden (keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse, keine geeigneten Strukturen als Brutplätze für Vögel¹, kein Vorkommen der Wirtspflanzen für Ameisenbläulinge). Da aufgrund der vorhandenen südexponierten Böschungsgebiete Vorkommen planungsrelevanter Reptilien nicht grundsätzlich auszuschließen waren, wurde im Frühling 2024 eine gezielte Reptilienerfassung durchgeführt. Zudem sind insbesondere im Bereich der Magerböschung Vorkommen geschützter Insektenarten, wie z.B. Hummeln möglich.

Reptilienerfassung

Zur Erfassung von Reptilien hat sich neben dem gezielten Absuchen geeigneter Verstecke und Sonnplätze der Einsatz von künstlichen Verstecken bewährt (Blanke 2006; Völkl & Käsewieder 2003), da diese den Tieren thermisch günstige Rückzugsmöglichkeiten bieten. Hierzu werden Bleche, Bretter, Dachpappen oder schwarze Folien ausgelegt und später auf das Vorhandensein von Schlangen und Eidechsen kontrolliert. Nach im April 2024 erfolgter Auslage von insgesamt 10 Dachpappestücken (je ca. 50 cm x 50 cm), wurden diese im Verlauf des Frühjahrs sechsmal kontrolliert.



Abb. 7: Ausgelegte Dachpappe (Juni 2024)



Abb. 8: Blindschleichen (Juni 2024)

Als Ergebnis wurde für das Plangebiet mit der Blindschleiche im Bereich der Magerböschung eine Reptilienart nachgewiesen. Aufgrund von Anwohnerhinweisen ist zudem ein temporäres Vorkommen der Waldeidechse anzunehmen. Für die ebenfalls aufgrund von Anwohnerhinweisen aus der Umgebung berichteten Schlangenarten ist jedoch auch aufgrund der fehlenden geeigneten Habitateigenschaften des Plangebiets von keinem Vorkommen im Plangebiet auszugehen. Blindschleiche und Waldeidechse

¹ Aufgrund der Habitatstruktur wären als planungsrelevante Brutvogelarten lediglich Braunkehlchen, Feldlerche und Wiesenpieper möglich; diese sind jedoch aufgrund der Störungen und Kulisseneffekte durch die vorhandene Beweidung und die angrenzende Bebauung nicht zu erwarten. Im Rahmen der Geländebegehungen konnten lediglich angrenzende Brutvorkommen von Hausrotschwanz und Bachstelze beobachtet werden; diese nicht-planungsrelevanten Arten nutzen das Plangebiet nur als Teil ihres Nahrungsraums.

sind zwar lediglich besonders geschützt und somit nicht als planungsrelevante Art einzustufen, aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Tab. 1: Artenliste der im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten inkl. potenziell benachbarter Artvorkommen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artnamen	Sta- tus	Schutz BRD	FFH An- hang	Rote Liste		EHZ
					NRW	BRD	NRW
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	n	§	-	V	-	-
Waldeidechse	<i>Lacerta = Zootoca vivi- para</i>	p	§	-	V	V	-
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	a	§	-	1	2	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	a	§§	IV	2	2	gelb

Status: n: nachgewiesen; p: potenzielles Vorkommen; a: Anwohnerhinweis auf benachbarte Vorkommen

Schutz BRD: §: besonders geschützt; §§: streng geschützt. Rote Liste Nordrhein-Westfalen nach SCHLÜPMANN et al. (2011); Rote Liste BRD nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020). EHZ NRW: Erhaltungszustand in NRW, kontinentale Region (Quelle: LANUV): grün = günstig; gelb = ungünstig-unzureichend; rot= ungünstig-schlecht

Artenschutzrechtliche Hinweise

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher im Rahmen der Umsetzung der Planung die folgenden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen:

- Schaffung eines Reptilienhabitats im nordwestlichen Plangebiet (Maßnahmenempfehlung: Auf der Fläche sind ein mindestens 1 m hoher und 3 m langer Steinriegel sowie ein vorgelagerte Totholzhaufen mit mindestens 6 m² Grundfläche anzulegen. Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig so zu unterhalten, dass ein Überwachsen vermieden wird; die Restfläche ist durch zweimalige Mahd zu pflegen).
- Eine Inanspruchnahme der vorhandenen mageren Wegböschung sollte auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Im Rahmen der zukünftigen Gestaltung der Grundstücksfreiflächen sind naturnahe Gartenelemente wie einheimische Gehölze, blütenreiche Stauden oder artenreiche Blumenwiesen zu empfehlen.

Die artenschutzrechtliche Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die im Einflussbereich des Vorhabens vorkommenden geschützten Arten durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Erhalt der Magerböschung bzw. zur Anlage eines Reptilienhabitats nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG sind bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung) ebenfalls nicht zu erwarten.

4.6 Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet 5116-307 „Großer Bohnstein“ in rd. 750 m südwestlicher Entfernung und das FFH-Gebiet 5116-306 „Mühlhelle, Eichert und Ziegenrain bei Fischelbach“ in rd. 1.050 m südwestlicher Entfernung vom Plangebiet (vgl. Abb. 9).

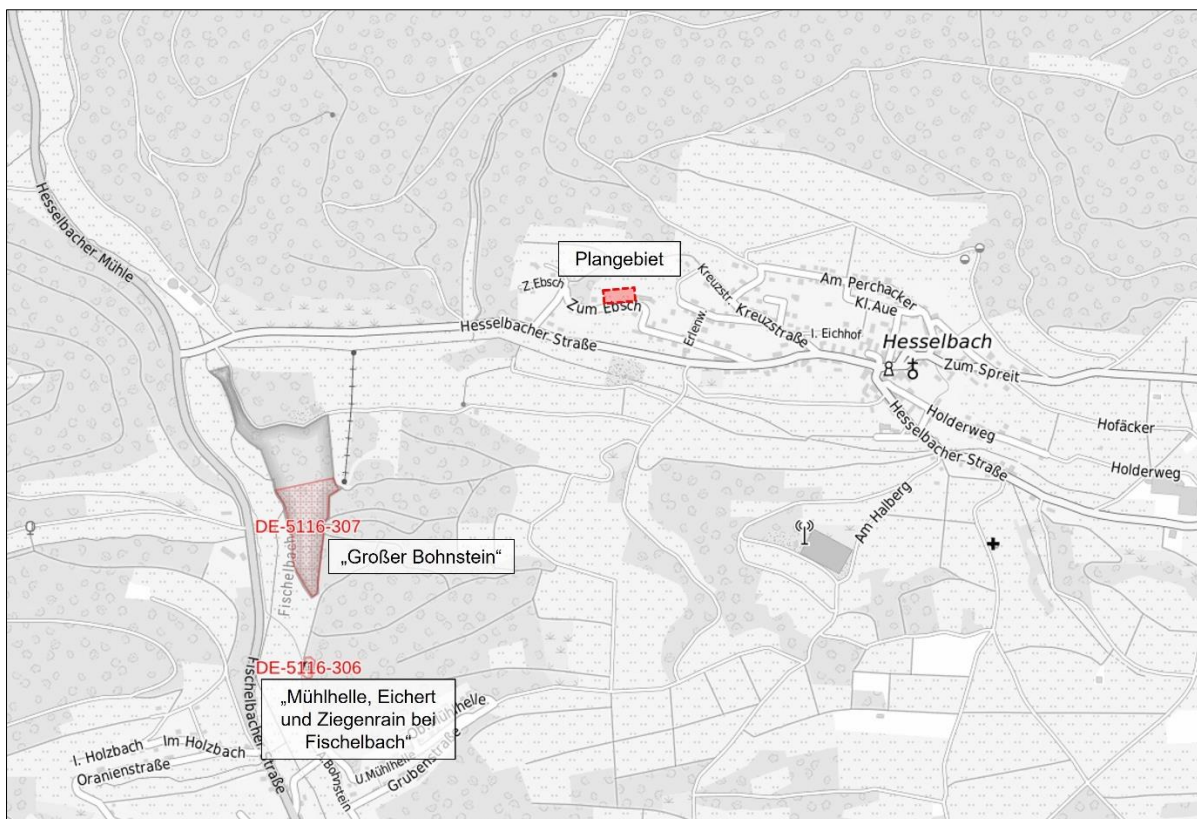


Abb. 9: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Umfeld des Plangebiets (Quelle: GEOportal NRW 2024, eigene Bearbeitung).

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets durch die vorliegende Planung kann aufgrund der ausreichenden Entfernung und fehlender funktionaler Bezüge zwischen den Strukturen des Plangebiets (Intensivweide) und den Wald- bzw. Felsflächen des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Hauberge bei Haiger“ (DE 511-5401) in rund 2,4 km südlicher Entfernung vom Plangebiet, so dass hier bereits aufgrund der großen Entfernung keinerlei Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Quelle: <https://natura2000.eea.europa.eu/>, <https://natureg.hessen.de>, 14.08.2024).

Naturschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt, das nächstgelegene NSG „Großer Bohnstein“ liegt rund 700 m südwestlich des Planstandortes, so dass auch hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt jedoch innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG Bad Laasphe). Das LSG dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung, der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der im nördlichen Bereich geplanten Pflanzung einer Streubestreihe ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der genannten Ziele zu rechnen.

4.7 Gesetzliche geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen

Für das Plangebiet sind weder geschützte Biotope noch Flächen mit rechtlichen Bindungen (z.B. Ausgleichsflächen) bekannt. Gemäß LANUV (2024c) befindet sich das nächstgelegene schutzwürdige Biotop BK-5016-150 „Täler von Banfe und Hesselbach zwischen Banfe und Fischelbach“ in rd. 100 m südlicher Entfernung vom Plangebiet. Hierin sind nach § 30 BNatSchG geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiesen enthalten. Eine Beeinträchtigung dieser Biotopflächen ist durch die vorliegende

Planung nicht zu erwarten, da hiervon weder direkte noch relevante indirekte Einflüsse (wie z.B. Schadstoffemissionen) ausgehen.



Abb. 10: Schutzwürdige Biotope im Umfeld des Plangebiets (Quelle: LANUV 2024b, eigene Bearbeitung).

4.8 Biologische Vielfalt

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut Bundesamt für Naturschutz²

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig: bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Dieses Netzwerk der biologischen Vielfalt macht die Erde zu einem einzigartigen, bewohnbaren Raum für die Menschen. Wie viele Arten tatsächlich existieren, weiß niemand ganz genau. Derzeit bekannt und beschrieben sind etwa 1,74 Millionen. Doch Expert/Innen gehen davon aus, dass der größte Teil der Arten noch gar nicht entdeckt ist und vermuten, dass insgesamt etwa 14 Millionen Arten existieren.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand: 06/2010): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Das Plangebiet besitzt im Bereich der Magerböschung eine gewisse lokale Bedeutung für die biologische Vielfalt. Aufgrund der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Ziel des Teilerhalts vorhandener artenreicher Böschungsbereiche und der Schaffung neuer Biotopstrukturen treten diesbezüglich jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Grundsätzlich sind zur Förderung der biologischen Vielfalt darüber hinaus naturnahe Gartenelemente wie einheimische Gehölze, blütenreiche Stauden oder artenreiche Blumenwiesen geeignet. Auch extensive Dachbegrünungen können z.B. verschiedenen Insekten eine Nahrungsgrundlage bieten.

4.9 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Einwirkungsbereich des Vorhabens wird sowohl durch die in der Nachbarschaft vorhandenen Einfamilienhäuser und Gewerbebetriebe als auch durch das vorhandene Relief und den halboffenen Landschaftscharakter mit weiter Fernsicht nach Süden geprägt.

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Erschließung und der räumlich begrenzten Neuausweisung einer Baufläche sind durch die geplante zusätzliche Wohnbebauung jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten. Zudem kann die Wirkung durch die geplante Anpflanzung einer Streuobstreihe wirksam minimiert werden.

4.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Wohnbaugrundstück ergeben sich für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche keine nachteiligen Auswirkungen. Auch im Hinblick auf den Aspekt Erholung führen die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen nicht zu nachteiligen Auswirkungen. In der Zusammenschau sind somit keine Auswirkungen auf die Aspekte Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu erwarten.

4.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

5. Eingriffsregelungen

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung beträgt 1.788 m², wovon bei einer GRZ von 0,3 (zzgl. 50 % zulässiger Überschreitung durch Nebenanlagen) maximal 805 m² überbaut bzw. versiegelt werden können, während die übrigen Flächen als Grundstücksfreiflächen verbleiben. Demgegenüber stehen interne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf einer Gesamtfläche von 298 m² mit den Entwicklungszielen „Streuobstwiese“, „Reptilienhabitat“ und „Magerböschung“. Hierdurch werden Eingriffe für geschützte Arten (Magerböschung und Reptilienhabitat, vgl. Kap. 4.5) und das Landschaftsbild (Streuobst, vgl. Kap. 4.9) ausgeglichen und zudem ein wirksamer Beitrag zum Erosionsschutz geleistet.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die vorliegende Planung wird nach dem Bewertungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) vorgenommen (vgl. Tab. 1). Hierbei werden die Darstellungen der Bestandskarte im Anhang als Voreingriffszustand angenommen und mit den Festsetzungen der vorliegenden Ergänzungssatzung verglichen.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung inkl. interner Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Bewertungsmodell LANUV (2008)		Wert /qm	Fläche je Code in qm		Biotopwert	
Code	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	69		276	
3.4	Intensivweide / -wiese	3	1.719		5.157	
Planung						
1.1	Versiegelte Fläche (überbaubare Flächen gemäß GRZ = 0,3)	0		536		0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Nebenanlagen bis GRZ = 0,45)	0,5		268		134
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze (Magerböschung Erhalt)	4		25		100
4.4	Zier- und Nutzgarten (sonstige Grundstücksfreiflächen)	3		685		2.056
5.1	Reptilienhabitat (Bahnbrache; Brachen flächig bzw. streifig, auch Gleisbereiche mit Veget.: Grundwert 4, Aufw. +1)	5		36		180
7.4	Baumreihe mit lebensraumtypischen Arten (Streuobst)	5		237		1.185
Summe			1.788	1.788	5.433	3.655
Biotopwertdifferenz					-1.778	

Wie aus der Bilanzierung in Tab. 1 ersichtlich, verbleibt für die im Rahmen der vorliegenden Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ein Defizit von **1.778 Wertpunkten**. Zum Ausgleich des verbleibenden Defizits sind der Erwerb und die Zuordnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Bad Laasphe vorgesehen.³

6. Quellenverzeichnis

BLANKE, I. (2006): Effizienz künstlicher Verstecke bei Reptilienerfassungen: Befunden aus Niedersachsen im Vergleich mit Literaturangaben. *Zeitschrift für Feldherpetologie* Bd. 13, Heft 1.

LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV, 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV 2024a): Klimaatlas NRW. <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>.

LANUV (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – planungsrelevante Arten, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51161>, letztes Zugriffsdatum 14.08.2024.

³ Bei Umsetzung der internen Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 170 und 171 ist davon auszugehen, dass die auf diesen Grundstücken geplanten Eingriffe vollständig ausgeglichen werden können. Eine Abbuchung von Ökopunkten wird daher voraussichtlich erst bei Inanspruchnahme des Flurstücks 166 notwendig.

LANUV (2024c): Schutzwürdige Biotop- in Nordrhein-Westfalen, <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, letztes Zugriffsdatum 14.08.2024.

VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter, ein heimlicher Jäger. Beiheft der *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 6.

Anhang

- Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

Planstand: 10.10.2024

Projektnummer: 24-2815

Projektleitung: Fischer / Dipl.-Geogr.

Dr. Fokuhl / Dipl.-Biol.

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: info@fischer-plan.de www.fischer-plan.de